

STADT USEDOM SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGPLANES NR. 7 - AM PASKER WALD -

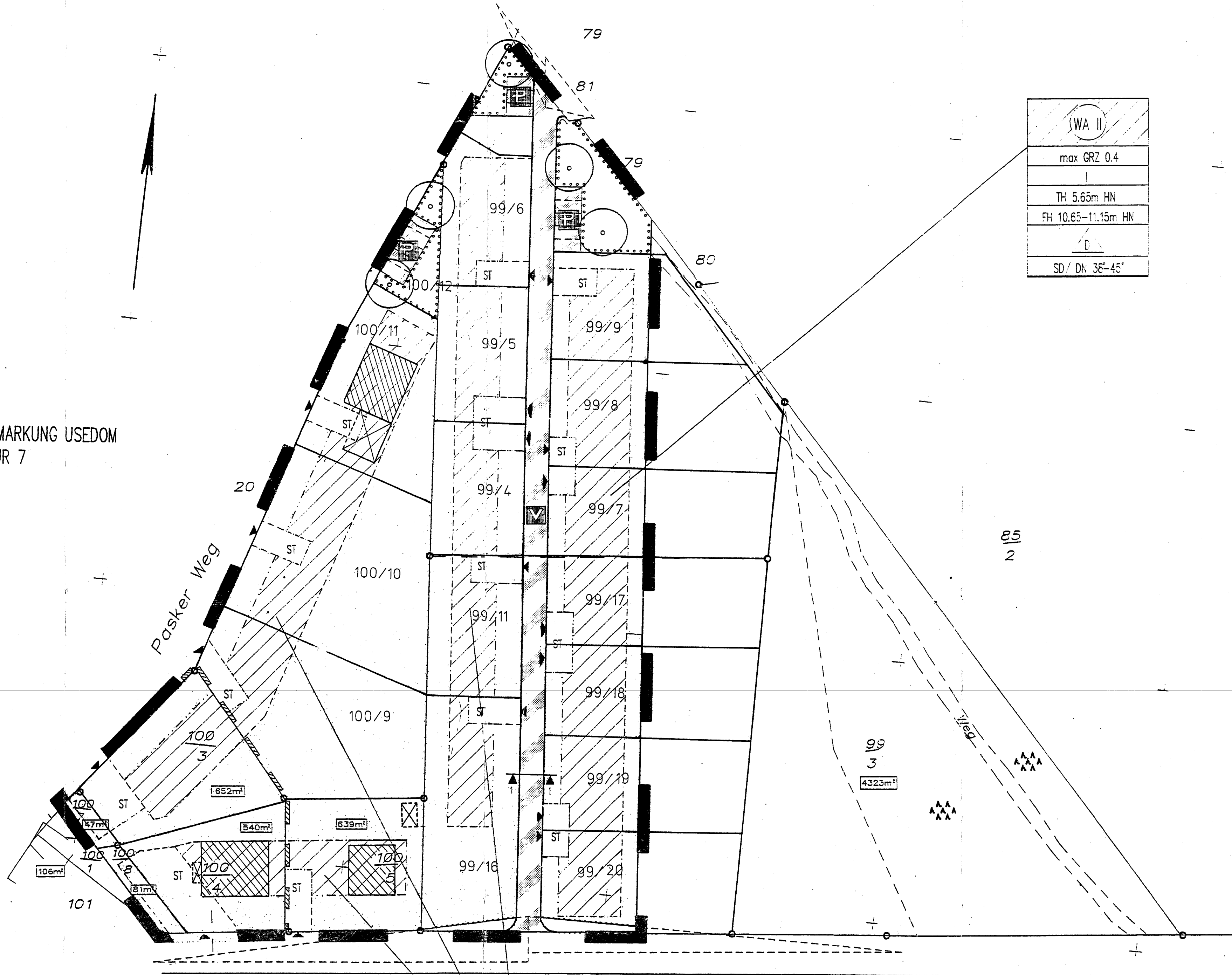
Gesetzliche Grundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB)
- BauNutzverordnung (BauNV)
- Planzonenverordnung (PlanV)
- Landesbauordnung M-V (LBO)

Auf Grund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), sowie gemäß Paragraph 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.1998 (GVBl. M.V. Nr. 16 S. 468), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Usedom vom 22.10.2006 mit Genehmigung des Landesrates Ostvorpommern folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Usedom, den
Der Bürgermeister

TEIL A: PLANZEICHNUNG M1:500

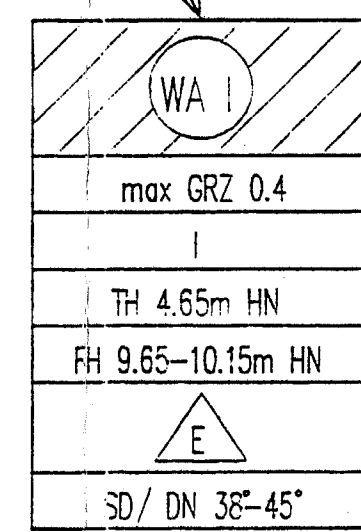
GEMARKUNG USEDOM
FLUR 7



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Schröder

Objekt:	1. Änderung B-Plan Am Pasker Wald
Gemarkung:	Usedom
Flur:	7
Flurstück:	100/3, 100/4, 100/7 und 100/8
Maßstab:	1:500
Antrags-Nr.:	97208L
Freigabe:	

1. Änderung des B-planes Nr. 7



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Algemeines Wohngebiet (Paragraph 4 BauNV)

Maß der baulichen Nutzung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragraph 16 BauNV)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 5,65 m HN Traufhöhe über Höhenpunkt als Höchstmaß
FH 10,65-11,15 m HN Firsthöhe über Höhenpunkt als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenze, Baulinie (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragraphen 22 und 23 BauNV)

Einzelhäuser
Doppelhäuser
Baulinie
Baugrenze

Verkehrsflächen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigte Zone
Ein- und Ausfahrt
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
hier: Hauptgrün

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anforderungen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Stanzort mit Pflicht zur Anpflanzung von Einzelbäumen

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: Stellplätze

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Paragraph 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze der 1. Änderung des B-Planes

FESTSETZUNGEN NACH PARAGRAPH 86 LBO M-V

DN 36-45° zulässige Dachneigung

SD zulässige Dachformen: Satteldach

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Schnittstelle der Straßenprofile

wegführende Flurstücksgrenzen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksummen

Sichtdreieck

HOHENPLAN

REGELQUERSCHNITT

1. Anliegerweg

TEIL B: TEXT

(1) Art und Maß der baulichen Nutzung, Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Gemäß Paragraph 1 Abs. 6 Nr. 1 U.Nr. Paragraph 1 Abs. 9 BauNV sind Wohngebäude und die Gebäude gemäß Paragraph 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNV zulässig. Alle Ausbauten gemäß Paragraph 4 Abs. 3 BauNV sind unzulässig.
2. Die Einfamilienhäuser werden jeweils mit einer Wohnfläche und die Doppelhäuser jeweils mit zwei Wohnflächen festgesetzt.

(2) Bauweise gemäß Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragraph 22 Abs. 1 und 2 BauNV

1. Die Bauweise wird als offen festgelegt.

(3) Flächen für Nebenanlagen gemäß Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, Paragraph 12 Abs. 6 BauNV

1. Sind Flächen für Nebenanlagen in der Planzeichnung dargestellt, so sind die entsprechend ausgewiesenen Nutzungen (z.B. Stellplätze) nur auf diesen Flächen zulässig.
2. Sind Einbauten in der Planzeichnung ausgewiesen, sind nur diese als Zulasten zu den entsprechenden Grundstücken zulässig.
3. Carports aus Holz in offener oder teil-offener Ausführung sind zulässig, Gründächer sind unzulässig.
4. Nebenanlagen, Einfamilienhäuser und Bereiche im Bereich von Stellplätzen überlagerten Grundstückflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnkante zulässig.

(4) Verkehrsflächen gemäß Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1. Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit Rast- und Wartebänken gem. § 9 Abs. 1 Z. 20 BauGB zu betrieblen.
2. Pro Grundstück wird nur eine Zufahrt gewährt.

(5) Versorgungsanlagen und -leitungen gemäß Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

1. Das unverschnittene Neuerschlagewasser ist gem. § 9 Abs. 1 Z. 16 BauGB zu versicken.
2. Die aus Gebiet außenher Zu- und Abfuhrleitung muß zur Regenabfuhr und deren Erhöhe ersetzt werden.

(6) Flächen für Grünflächen gemäß Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1. Vorgärten sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden.
2. Eine Begrünung von Standortflächen des ruhenden Verkehrs ist zwischen den Hausgrundstücken durch Rasen oder andere Grünbereiche (z.B. Gras oder Rasen) zu erfolgen. Die Anlagen sind bestehende Straßenverkehrsflächen, die nicht zur Bepflanzung mit Bäumen vorgesehen sind, sind mit Landschaftsrasen und mit niedrigwüchsigen Sträuchern fußgängerseitig anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Es gilt § 5 Abs. 1 Z. 20 BauGB.
3. Auf den externen Baugrundstücken sind auf 100 qm versiegelte Fläche 2 Bäume mit einem Umfang von 12 bis 14 cm zu pflanzen, davon 100 Nadel- und 50% Laubbäume.
Arten (Qualität): Acer campestre-Fischdom (Hö. Zyk. 125-150), Betula pendula-Sandbirne (Hö. Zyk. 125-150), Cornus ovata-Weißdorn (Hö. Zyk. 125-150), Fagus sylvatica-Rotbuche (Hö. Zyk. 80-100), Fraxinus excelsior-Ahorn (Hö. Zyk. 125-150), Quercus robur-Eiche (Hö. Zyk. 100-125), Tilia cordata-Wirbelpflaume (Hö. Zyk. 125-150), Sorbus intermedia-Schneidene Melrose (Hö. Zyk. 125-150), Lonicera xylosteum-Europäische Lärche (C.S. 100-125), Picea abies-Gemeine Fichte (C.S. 80-100), Pinus sylvestris-Gewöhnliche Kiefer (Hö. Zyk. 80-100)

(7) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen, Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1. Die Grünanlagen im nördlichen Teil des Plangebietes sind nach der Erschließung des E-Planes mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Der Erfüllungstermin ist im stützrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Wohnungserwerber festzusetzen.
Arten (Qualität): Acer campestre-Fischdom (Hö. Zyk. 125-150), Betula pendula-Sandbirne (Hö. Zyk. 125-150), Cornus ovata-Weißdorn (Hö. Zyk. 125-150), Fagus sylvatica-Rotbuche (Hö. Zyk. 80-100), Fraxinus excelsior-Ahorn (Hö. Zyk. 125-150), Quercus robur-Eiche (Hö. Zyk. 100-125), Tilia cordata-Wirbelpflaume (Hö. Zyk. 125-150), Sorbus intermedia-Schneidene Melrose (Hö. Zyk. 125-150), Lonicera xylosteum-Europäische Lärche (C.S. 100-125), Picea abies-Gemeine Fichte (C.S. 80-100), Pinus sylvestris-Gewöhnliche Kiefer (Hö. Zyk. 80-100), Prunella domestica-Schlehe (Hö. Zyk. 80-100)

2. Die Hausgrößen auf der einzelnen Parzellen sind nach Fertigstellung des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes mit einheimischen Pflanzen zu begrünen. (Arten siehe Pk. 7/1).
3. Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Stanzorte mit der Pflicht zur Anpflanzung von Einzelbäumen, sind mit Tilia cordata-Wirbelpflaume (Hö. Zyk. 125-150) bzw. Sorbus intermedia-Schneidene Melrose (Hö. Zyk. 125-150) mit einem Umfang von 12 bis 14 cm zu bepflanzen.
4. Für jeden Baum ist im Nutzbereich eine offene Bodenfläche von mindestens 10 qm vorzusehen.

(8) Öffentliche Bauvorschriften gemäß Paragraph 86 LBO M-V

1. Fassadenverkleidungen sind in Putz oder Sichtmauerwerk in Ziegeln (rot, rotbraun, gelb, weiß) auszuführen, konstruktives Formwerk ist auch zulässig.
2. Zur Einplanung der Gebäude sind ausschließlich nur bis zu einer Höhe von max. 10,0 m zulässig und dürfen nicht als Mauer ausgeführt werden. Zur Einplanung der Baugrubensicherung sind geneigte heimische Pflanzen einzusetzen.

Hinweis: Wenn während der Erarbeiten Bodenröhren (Unscherscher, Stanzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Gestaltungen, Sockelreste, Mauer etc.) über aufliegende Schichten, insbesondere Brandstellen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Funde und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Meldung der Anzeige.
Der Beginn der Erarbeiten ist 4 Wochen vor Erarbeiten und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Hinweis: Sollten während der Erarbeiten komplizierte Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist das Sachverhalte sofort der Polizei und der unmittelbaren Umgebung sofort anzuzeigen und der Munitionskommission zu benachrichtigen. Nötigfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Hinweis: Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftsamt-AnS) vom 14.12.1998 ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern zu beziehen. Während der Bauarbeiten auf dem Grundstück sind die Abfallbehörden (verteilte Mülltonnen, Vermeidung des Bodens, Oberflächen- und Grundwasser etc.) sind der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Ostvorpommern sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Hinweis: Die Wohnbebauung ist auf natürlichem Gelände oberhalb einer 1:500 zu errichten, oder durch den Bau mit geeigneter Bodenverbesserung (z.B. Vertiefung, Vertiefung, Vertiefung, Anhebung, Vertiefung etc.) ein dem BVP entsprechender Höhenwasserschutz selbstständig sicherzustellen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Usedom vom 22.10.2006. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch den Bürgermeister Usedom am 22.10.2006. Vertiefung im Landkreis Ostvorpommern Nr. 7.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 19.04.06

Der Bürgermeister

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 19.04.06

Der Bürgermeister

Von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.12.05

Zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 19.04.06

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung Usedom hat am 22.10.2006 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 19.04.06

Der Bürgermeister

Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.10.06 bis zum 22.10.06 während folgender Zeiten:

montags, dienstags, mittwoch und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donderdag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Auslegung in der Zeit vor ortlich bekannt gemacht worden.

Vertiefung im Landkreis Ostvorpommern Nr. 7.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 19.04.06

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 10.04.06 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung des Grenzpunktes gilt die Vertiefung, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreklamieren können nicht abgeleitet werden.

Arbeitsamt (Mecklenburg/Vorpommern), den 10.04.2006

Der Leiter des Katasteramtes

Die Stadtvertretung Usedom hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.04.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 19.04.06

Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.10.06 bis zum 22.10.06 während folgender Zeiten:

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 19.04.06

Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.5.06

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“, sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Auslegung in der Zeit vom 26.5.06 bis zum 26.5.06 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachungfrist ist auf dem Grundstück die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M.V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 26.5.06 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“, sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Auslegung in der Zeit vom 26.5.06 bis zum 26.5.06 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachungfrist ist auf dem Grundstück die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M.V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 26.5.06 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“, sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Auslegung in der Zeit vom 26.5.06 bis zum 26.5.06 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachungfrist ist auf dem Grundstück die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M.V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 26.5.06 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“, sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Auslegung in der Zeit vom 26.5.06 bis zum 26.5.06 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachungfrist ist auf dem Grundstück die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M.V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 26.5.06 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“, sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Auslegung in der Zeit vom 26.5.06 bis zum 26.5.06 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachungfrist ist auf dem Grundstück die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M.V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 26.5.06 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“, sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Auslegung in der Zeit vom 26.5.06 bis zum 26.5.06 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachungfrist ist auf dem Grundstück die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M.V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 26.5.06 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“, sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Auslegung in der Zeit vom 26.5.06 bis zum 26.5.06 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachungfrist ist auf dem Grundstück die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M.V. S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 26.5.06 in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.5.06

Der Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“